

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Bachelor of Nursing, B.Sc.  
Hochschule: Universität Duisburg-Essen  
Standort: Essen  
Datum: 26.06.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Durch die Nachreicherungen der Hochschule werden die vorgeschlagenen Auflagen nicht erteilt.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

### Nichterteilung von Auflagen

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Der Bescheid der Bezirksregierung zur berufsrechtlichen Anerkennung muss vorgelegt werden."

Die Hochschule reicht den in Rede stehenden Feststellungsbescheid über die berufsrechtliche Eignung am 22.05.2025 nach, sodass die vorgeschlagene Auflage gegenstandslos ist und nicht erteilt wird.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Der Kooperationsvertrag zwischen Universität und Klinikum muss in unterschriebener Fassung vorgelegt werden."

Die Hochschule reicht den in Rede stehenden und unterzeichneten Vertrag am 02.06.2025 nach, sodass die vorgeschlagene Auflage gegenstandslos ist und nicht erteilt wird.

#### **Hinweis**

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

